

**24. Nachtrag
zur Satzung
der
DAK-Gesundheit
vom 1. Juli 2016**

Artikel I

Abschnitt D Leistungen

1. In § 19 „Zusätzliche Leistungen“ Absatz 3 wird Satz 6 wie folgt neu gefasst: „Es besteht Anspruch auf eine Untersuchung alle zwei Kalenderjahre.“

2. In § 19a „DAK-Plusleistungen bei Schwangerschaft und Geburt“ wird folgender Absatz 8 neu angefügt:
„(8) Nutzung digitaler Erweiterungsangebote
Nutzen schwangere Versicherte aufbauend auf den klassischen Geburtsvorbereitungskursen ein digitales Erweiterungsangebot (Onlinekurs als Webinar oder appbasiert) mit dem Ziel, erworbenes Wissen über alle relevanten Themen rund um Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett nachhaltig zu festigen, beteiligt sich die DAK-Gesundheit auf der Grundlage von § 11 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 24d SGB V an den Kosten. Der Zuschuss beträgt 50,00 Euro, jedoch nicht mehr als die durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. Kosten für eine notwendige technische Ausstattung werden nicht übernommen.
Voraussetzung ist, dass das Angebot von Hebammen/Entbindungspflegern unterbreitet wird, die gemäß § 134a Abs. 2 SGB V oder nach § 13 Abs. 4 SGB V als Leistungserbringer zugelassen bzw. berechtigt sind und dass sich die digitalen Erweiterungsangebote am Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134 SGB V - Anlage 1.2 „Leistungsbeschreibung zur Geburtsvorbereitung in der Gruppe“ orientieren.“

Abschnitt E Weiterentwicklung der Versorgung und Wahltarife

3. § 28 „Wahltarife“ wird wie folgt geändert
- a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
(3) Die Teilnahme an einem Wahltarif nach Abs. 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn und solange
 - Beitragsfreiheit vorliegt (§§ 224 und 225 SGB V),
 - der Leistungsanspruch gesetzlich ruht oder ausgeschlossen ist,
 - ein Beitragsrückstand besteht.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4
 - c) An den neuen Absatz 4 wird nach Satz neun folgender Satz neu angefügt:
Unabhängig von der Mindestbindungs- bzw. Verlängerungsfrist endet die Teilnahme bei
 - Ende der Mitgliedschaft kraft Gesetzes gleichzeitig mit deren Ende,
 - Beitragsfreiheit wegen Erziehungs- oder Elterngeldbezug (§ 224 Abs. 1 SGB V) mit dem Tag vor Beginn der Beitragsfreiheit,
 - gesetzlich ruhendem oder ausgeschlossenen Leistungsanspruch mit dem Tag vor Beginn des Leistungsruhens bzw. -ausschlusses,
 - rückständigem Beitrag mit dem Tag vor Beginn des Zeitraums, für den der Beitragsrückstand besteht.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

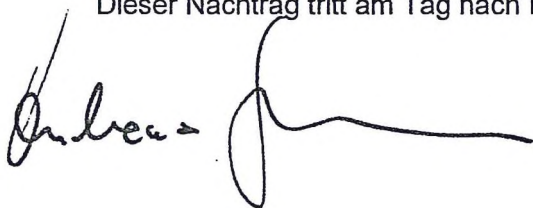
Abschnitt F Jahresrechnung, Prüfung, Rücklage

4. In § „31 Rücklage“ wird die Angabe „25“ durch „20“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 24. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 30. Juli 2020

213 – 59011.0 – 154 / 2016

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag



Beckschäfer